



Parkplatzreglement der Universität Zürich

Universitätsleitungs-Beschluss vom 4. Oktober 2022

Die Universitätsleitung,
gestützt auf §§ 31 Absatz 4 und 43 Absatz 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,
beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für sämtliche Areale der Universität Zürich, sowie für sämtliche universitären eigenen und gemieteten Parkplätze.
- ² Für einzelne Areale der Universität Zürich können von der Parkplatzverwaltung ergänzende Bestimmungen erlassen werden.

§ 2 Zweck

Das Reglement bezweckt, die Parkplatzsituation an der Universität Zürich für universitätseigene und fremde Fahrzeuge zu ordnen und das störungsfreie Parkieren auf Arealen der Universität Zürich zu gewährleisten.

§ 3 Zuständigkeiten

- ¹ Die Universitätsleitung legt die Höhe der Parkgebühren im Anhang fest.
- ² Die Parkplatzverwaltung entscheidet über die Erteilung und den Entzug von Parkberechtigungen.
- ³ Die Abteilung Sicherheit und Umwelt überwacht und kontrolliert die Einhaltung dieses Reglements.
- ⁴ Die von der Parkplatzverwaltung definierten Stellen können Dienstparkkarten vergeben.

§ 4 Parkberechtigung

- ¹ Die Benutzung von universitären eigenen oder gemieteten Parkplätzen oder Arealen der Universität Zürich durch motorisierte Fahrzeuge bedarf einer Parkberechtigung und ist gebührenpflichtig. Dies gilt nicht für Zweiräder.
- ² Die Parkplatzverwaltung kann einer gesuchstellenden Person auf Antrag eine Parkberechtigung erteilen. Sie beachtet bei ihrem Entscheid folgende Kriterien:
 - a. Dienstliche oder gesundheitsbedingte Notwendigkeit der Verwendung eines Fahrzeuges,
 - b. Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort,
 - c. Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung.
- ⁴ Den Angestellten der Universität Zürich mit Wohnsitz in der Stadt Zürich kann ausschliesslich für das Parkhaus Irchel eine Parkberechtigung erteilt werden.



⁵ Die Parkberechtigung lautet auf das gültige Kontrollschild und die parkberechtigte Person und bezeichnet die Parkplatzkategorie. Ein Wechsel des Wohnsitzes, des Kontrollschildes, der Stelle innerhalb der Universität Zürich oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Zürich sind der Parkplatzverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Eine Untervermietung ist verboten.

⁶ Eine Dienstparkkarte verleiht Besucherinnen und Besuchern sowie Erbringerinnen und Erbringern von Dienstleistungen eine Parkberechtigung. Über die Vergabe entscheiden die Parkplatzverwaltung oder die von ihr definierten Stellen. Dienstparkkarten dürfen für Angestellte der Universität Zürich nicht frei zugänglich sein und von ihnen nicht zweckentfremdet werden.

⁷ Es ist verboten, Parkberechtigungen zu kopieren, abzuändern, selber herzustellen, weiterzuverkaufen oder in anderer Weise missbräuchlich zu verwenden.

§ 5 Dauer

¹ Die Parkberechtigung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

² Die befristete Parkberechtigung endet mit Ablauf der zum Voraus vereinbarten Dauer. Die unbefristete Parkberechtigung endet durch schriftliche Kündigung auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, spätestens aber mit dem Austritt aus dem Anstellungsverhältnis bei der Universität Zürich. Vorbehalten bleibt ein Entzug der Parkberechtigung gemäss § 11.

³ Die Parkplatzverwaltung kann für sämtliche Parkberechtigungen Parkzeiten festlegen.

§ 6 Parkplatzkategorien

¹ Es werden folgende Parkplatzkategorien für motorisierte Fahrzeuge unterschieden:

- a. Persönliche Parkplätze für interne bzw. externe Personen,
- b. Unpersönliche Parkplätze für interne bzw. externe Personen,
- c. Behindertenparkplätze.

² Als interne Personen gelten Angestellte und Studierende der Universität Zürich. Als externe Personen gelten jene, die nicht Angehörige der Universität Zürich sind, namentlich Unternehmen sowie Erbringerinnen und Erbringer von Dienstleistungen.

³ Eine Parkberechtigung für einen persönlichen Parkplatz erlaubt das ausschliessliche Parkieren auf dem zugewiesenen, nummerierten Parkplatz.

⁴ Eine Parkberechtigung für einen unpersönlichen Parkplatz erlaubt das freie Parkieren während der Arbeitszeit auf nicht persönlichen Parkplätzen, soweit solche verfügbar sind. Es besteht kein Anspruch auf einen unpersönlichen Parkplatz im Einzelfall.

⁵ Behindertenparkplätze dürfen ausschliesslich von Personen mit ausgewiesener Mobilitätsbehinderung benutzt werden.

§ 7 Parkberechtigungsausweis

¹ Mit Erteilung der Parkberechtigung wird ein Parkberechtigungsausweis ausgehändigt, namentlich als Parkvignette, Parkkarte, Zugangsschlüssel oder als Badge. Die Parkvignette oder Parkkarte ist während dem Parkieren von aussen gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.



- ² Mit Ablauf oder Entzug der Parkberechtigung ist der Parkberechtigungsausweis, wo dieser nicht zur Ausfahrt abgegeben werden muss, unaufgefordert und unverzüglich der Parkplatzverwaltung zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, wird die entsprechende Parkgebühr ab diesem Zeitpunkt in doppelter Höhe in Rechnung gestellt.
- ³ Der Verlust oder die Beschädigung des Parkberechtigungsausweises ist der Parkplatzverwaltung unverzüglich zu melden. Die Kosten für dessen Wieder- oder Ersatzbeschaffung werden der oder dem Parkberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 8 Parkieren von Fahrzeugen

- ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkberechtigung oder auf Parkplätzen einer Parkplatzkategorie, für welche keine Parkberechtigung erteilt wurde, oder ausserhalb der festgelegten Parkzeiten ist verboten.
- ² Fahrzeuge sind so zu parkieren, dass sie keine Gefahr oder Behinderung für Dritte darstellen. Das Parkieren ausserhalb der gekennzeichneten Parkflächen ist verboten. Verbote oder Anweisungen der zuständigen Stellen sind, unabhängig von einer erteilten Parkberechtigung, jederzeit einzuhalten.
- ³ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf unpersönlichen Parkplätzen abgestellt werden. Wo persönliche Parkplätze verfügbar sind, können Fahrzeuge in betriebs sicherem Zustand mit entsprechender Parkberechtigung ohne Kontrollschilder parkiert werden.
- ⁴ Klein- und Elektrofahrzeuge mit mehr als zwei Rädern (auch Stützräder gelten als Räder) sind auf Parkplätzen für motorisierte Fahrzeuge zu parkieren.
- ⁵ Das Parkieren von Fahrrädern und motorisierten Zweirädern auf Parkplätzen für motorisierte Fahrzeuge ist verboten. Fahrräder und motorisierte Zweiräder sind auf den für sie vorgesehenen Parkplätzen zu parkieren.

§ 9 Erhebung und Rückerstattung der Parkgebühr

- ¹ Die Bezahlung der Parkgebühr erfolgt bei Angestellten der Universität Zürich durch einen entsprechenden monatlichen Lohnabzug. Studierende und externe Personen gemäss § 6 Absatz 2 bezahlen die Parkgebühr per Rechnung oder direkt am Informationsschalter der Parkplatzverwaltung.
- ² Die Erteilung einer befristeten Parkberechtigung kann von der vorgängigen, vollständigen Bezahlung der Parkgebühr abhängig gemacht werden.
- ³ Die Parkgebühr wird im Falle einer bezogenen, aber nicht benutzten Parkberechtigung sowie bei einer entzogenen Parkberechtigung nicht zurückerstattet.
- ⁴ Verlorene Parkberechtigungen werden nicht ersetzt und müssen neu beantragt werden.

§ 10 Haftung

- ¹ Für Schäden an und den Verlust von geparkten Fahrzeugen oder von Gegenständen an oder in geparkten Fahrzeugen übernimmt die Universität Zürich keine Haftung.
- ² Parkberechtigte Personen haften für jeden Schaden gegenüber der Universität Zürich oder Dritten, der infolge von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements entsteht.



§ 11 Widerhandlungen

¹ Eine Widerhandlung gegen dieses Reglement begeht, wer:

- a. ohne Parkberechtigung oder ohne Bezahlung der entsprechenden Gebühr auf universitären eigenen oder gemieteten Parkplätzen oder Arealen parkiert,
- b. die Meldepflicht bei einem Wechsel des Wohnsitzes, des Kontrollschildes, der Stelle innerhalb der Universität Zürich oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Zürich verletzt,
- c. den Parkplatz, für den eine Parkberechtigung besteht, an Dritte untervermietet,
- d. eine Dienstparkkarte zweckentfremdet,
- e. eine Parkberechtigung kopiert, abändert, selber herstellt, weiterverkauft oder in anderer Weise missbräuchlich verwendet,
- f. über eine Parkberechtigung für einen unpersönlichen Parkplatz verfügt und ausserhalb der Arbeitszeit dort parkiert,
- g. ohne ausgewiesene Mobilitätsbehinderung einen Behindertenparkplatz benutzt,
- h. während des Parkierens die Parkvignette oder Parkkarte nicht von aussen gut sichtbar im Fahrzeug anbringt, oder
- i. gegen die Bestimmungen in § 8 verstösst.

² Wer Widerhandlungen nach Absatz 1 begeht, kann von der Abteilung Sicherheit und Umwelt mit einem Areal-, Einfahr- sowie mit einem Parkverbot belegt werden und es kann die Parkberechtigung entzogen oder das Fahrzeug auf Kosten der parkberechtigten Person entfernt werden. Die Abteilung Sicherheit und Umwelt kann eine entsprechende Umtriebsgebühr in Rechnung stellen.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für den Universitätsbereich für die Zuteilung und die Bemessung der Mietzinsen für Garagen-, Ein- und Abstellplätze vom 21. April 1993 werden aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.